

Aktenvermerk

Von: Bernd Wimmer, BA MA
An: Präsidium
Kopie an:
Datum: 17. Mai 2018

Stellungnahme zum Antrag Nr. 4 der FSG betreffend „Keine Reform der Versicherungsträger auf Kosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer!“, zum Antrag Nr. 27 der FA betreffend „Ja zur Reform der AUVA, aber nicht zu Lasten der Versicherten“, zum Antrag Nr. 35 der ÖAAB&FCG-Fraktion betreffend „Hände weg von der AUVA“ und zum Antrag Nr. 40 der AUGÉ/UG betreffend „Für den Erhalt und Ausbau der dienstgeberInnenfinanzierten Unfallversicherung mit ihren Aufgaben, Einrichtungen und MitarbeiterInnen“

Der **Antrag Nr. 4** der FSG fordert die Erhaltung und Stärkung der AUVA, die Beibehaltung der Pflichtversicherung und die Aufrechterhaltung des Leistungsspektrums der AUVA. Zudem wird die Stärkung der regionalen Selbstverwaltung für alle Versicherungsträger und die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versicherung und Versorgung der Beschäftigten gefordert.

Der **Antrag Nr. 27** der FA spricht sich dezidiert gegen eine Auflösung der Unfallversicherungsanstalt, aber auch für eine Reform der AUVA aus. Im Zuge dieser Reform der AUVA müssen die Leistungen für die Versicherten erhalten und ausgebaut werden.

Der **Antrag Nr. 35** der ÖAAB&FCG-Fraktion spricht sich gegen eine Auflösung bzw. Kürzung der AUVA-Beiträge aus. Er fordert die Beibehaltung der Leistungsfähigkeit der AUVA und hebt die Schutzfunktion der AUVA für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hervor.

Der **Antrag Nr. 40** der AUGÉ/UG fordert den Erhalt und den Ausbau des Schutzniveaus in der Unfallversicherung und den Ausbau der Versorgung durch Einrichtungen der Unfallversicherung.

Die 4 Anträge weisen nur geringfügige inhaltliche Divergenzen auf. Aufgrund des gemeinsamen Grundtenors empfiehlt sich eine gemeinsame Behandlung der 4 Anträge.

Die kolportierten Pläne der Bundesregierung, die AUVA zu „reformieren“, dienen weder der Qualitätssicherung bzw. -verbesserung noch der Effizienzsteigerung der Institution. Vielmehr müssen sie als Instrument zur Erweiterung und Stärkung des eigenen Einflussbereichs (Machtgewinn) und der Schwächung politischer Gegnerinnen und Gegner verstanden werden.

1. Selbstverwaltung

Die AUVA ist wie alle Sozialversicherungsträger ein Selbstverwaltungskörper. Dadurch wird sichergestellt, dass sie zwar unter staatlicher Aufsicht steht, aber nicht weisungsgebunden ist. Die Selbstverwaltung erschwert einer Regierung in die Verwaltung und Mittelverwendung einzugreifen.

Finanziert wird die Unfallversicherung durch einen Beitrag in Höhe von 1,3 Prozent der Beitragsgrundlage. Das ist bei unselbständig Erwerbstätigen das Bruttoentgelt. Formal wird dieser Beitrag von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber gezahlt. Tatsächlich wird der Unfallversicherungsbeitrag allerdings, wie jeder sogenannte Arbeitgeberbeitrag, aus dem Mehrwert finanziert, den unselbständig Erwerbstätige erarbeiten. Eine Senkung von Arbeitgeberbeiträgen ist eine Enteignung von Allgemeingut zugunsten von Unternehmensgewinnen.

2. Kostenabwälzung und Leistungsreduktion

Wird die AUVA abgeschafft, müssen die Beschäftigten künftig selbst für die medizinische Versorgung nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten zahlen – **in Form höherer Sozialversicherungsbeiträge und niedrigerer Nettolöhne**. Da es der Regierung um die Lohnnebenkostensenkung geht, kann die Finanzierung also nur direkt über höhere Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen. Bei einer Senkung der Beiträge von 1,3 Prozent auf 0,8 Prozent entfallen 500 Millionen Euro. Bei Überführung in die Kranken- und Pensionsversicherung müssen also 250 Millionen Euro von den Beschäftigten aufgebracht werden.

Die Alternative zur Umschichtung: Leistungskürzungen. Diese betreffen klarerweise auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Beispiel: Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber haften bei Arbeitsunfällen derzeit nur bei Vorsatz, nicht jedoch bei Fahrlässigkeit. Eine Übertragung der Agenden der Unfallversicherung auf die Kranken- bzw. Pensionsversicherung würde dem Haftungsprivileg die Grundlage entziehen. Fällt das Haftungsprivileg, wären Arbeitgeber nach Arbeitsunfällen teils mit existenzbedrohenden Schadenersatzforderungen konfrontiert.

3. Ja zur Reform – aber nicht zu Lasten der Versicherten

Ziel einer Reform muss, wie etwa der Antrag Nr. 27 der FA festhält, die Sicherung und der Ausbau unseres hochwertigen Gesundheitssystems sein. So stimmt es – wie in Antrag Nr. 4 der FSG ausgeführt –, dass in den Einrichtungen der AUVA vermehrt Freizeitunfälle, die in den Verantwortungsbereich der Krankenkassen fallen würden, behandelt werden. Im Gegenzug wird ein beträchtlicher Anteil der arbeitsbedingten Belastungen des Gesundheitssystems von den Krankenversicherungsträgern geschultert. Die Modernisierung

des Berufskrankheitenkatalogs wäre beispielsweise eine sinnvolle und zeitgemäße Reform. (Vgl. dazu auch Antrag Nr. 41 der AUVA/UG)

Zu den inhaltlichen Divergenzen der 4 Anträge:

Der **Antrag Nr. 4** der FSG fordert die Erhaltung und Stärkung der AUVA, die Beibehaltung der Pflichtversicherung und die Aufrechterhaltung des Leistungsspektrums der AUVA. Dieser Antrag ist insoweit weiter gefasst als die **Anträge Nr. 27, 35 und 40**, als auch der Erhalt der regionalen Selbstverwaltung nicht nur für die AUVA sondern für die gesamte Sozialversicherung gefordert wird. Die Forderungen nach der Beibehaltung der autonomen Finanzierung und Entscheidungsmacht der regionalen Krankenversicherungsträger samt regionaler Beitragsprüfung werden unter dem gemeinsamen Nenner des Interesses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammengefasst.

Empfehlung: Gemeinsame Behandlung der 4 Anträge

Da sich die Anträge Nr. 4, 27, 35 und 40 inhaltlich überschneiden und sich hinsichtlich ihrer zentralen Forderung, nämlich den Erhalt und die Stärkung der AUVA decken, wird eine gemeinsame Behandlung dieser Anträge empfohlen. Da der Antragstenor des Antrags Nr. 4 weitergehend ist, wird für alle 4 Anträge ein gemeinsamer Antragstenor mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

„Die 11. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, von den vorgesehenen Einschnitten bei der AUVA Abstand zu nehmen und die Leistungsfähigkeit der Unfallversicherung sicherzustellen sowie diese gemäß den Herausforderungen der modernen Arbeitswelt im Interesse und Sinne der Versicherten weiter zu entwickeln. Die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind weiters dazu aufgerufen, die regionale Selbstverwaltung der Versicherungsträger zu stärken und eine flächendeckende und qualitativ-hochwertige Versicherung und Versorgung der Beschäftigten – ohne Kosten auf diese abzuwälzen – zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Verbindung der Anträge Nr. 4, 27, 35 und 40 zur gemeinsamen Beschlussfassung und Annahme der Anträge mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Freundliche Grüße

Bernd Wimmer, BA MA